

ZH_OBERGERICHT PS120025 vom 26. Juni 2012

ZH Obergericht, 2012-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120025

FR: ZH_OBERGERICHT PS120025 du 26 juin 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PS120025 del 26 giugno 2012

Erwägungen

E. 3

Es seien auf der Pfändungsurkunde die Zivilstandsangabe und die Berufsbezeichnung der Beschwerdeführerin zu korrigieren.

E. 4

Der Wert des gepfändeten Miteigentumsanteils an der Liegenschaft in F. _____ sei neu zu berechnen.

E. 4.1

Was die Einkommenspfändung betrifft, macht die Beschwerdeführerin im obergerichtlichen Verfahren zu Recht nicht mehr geltend, das Betreibungsamt hätte bei der Festlegung des Existenzminimums Berufsauslagen von mindestens Fr. 4'000.– pro Monat berücksichtigen müssen. Das Betreibungsamt hat nicht das Bruttoeinkommen, sondern lediglich das Nettoeinkommen, also das um Gewinn-

- 8 - nungskosten, Sozialabgaben usw. verringerte Bruttoeinkommen, gepfändet (act. 2/1 S. 11).

E. 4.2

Bezüglich der von der Beschwerdeführerin auch im obergerichtlichen Verfahren geltend gemachten Hypothekarkosten ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass die in den Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vorgesehenen Zuschläge zum Grundbetrag nur gewährt werden, wenn die entsprechenden Zahlungen tatsächlich geleistet werden (Ziff. III des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter über die Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009). Dies nachzuweisen hat die Beschwerdeführerin unterlassen, weshalb die behaupteten Hypothekarkosten nicht berücksichtigt werden können.

E. 4.3

Neu beanstandet die Beschwerdeführerin im obergerichtlichen Verfahren, dass das Betreibungsamt ihr lediglich den Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner ohne Haushaltgemeinschaft mit erwachsenen Personen zugebilligt habe, während sie alleinerziehende Mutter mit drei Kindern sei (act. 19 S. 5). Diese neue Beanstandung ist im obergerichtlichen Verfahren grundsätzlich verspätet. Neue Anträge, Tatsachenbehauptungen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren vor der oberen Aufsichtsbehörde unzulässig (vgl. vorn E. II.3). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat der Betreibungsbeamte die tatsächlichen Verhältnisse, die zur Ermittlung des pfändbaren Erwerbseinkommens nötig sind, von Amtes wegen abzuklären.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Schuldner hier von jeder Mitwirkungspflicht befreit ist. Es obliegt ihm im Gegenteil, die Behörde über die wesentlichen Tatsachen zu unterrichten und die ihm zugänglichen Beweise anzugeben (BGE 112 III 80 E. 2; BGE 112 III 21 E. 2d); dies hat bereits anlässlich der Pfändung und nicht erst im anschliessenden Beschwerdeverfahren zu geschehen (BGE 119 III 70 E. 1). Gerügt werden könnte hingegen eine Nichtigkeit der Lohnpfändung, wenn diese offensichtlich krass in das Existenzminimum des Schuldners eingreifen würde und diesen dadurch in eine absolut unhaltbare Lage zu versetzen drohte (BGE 7B.207/2004 vom 8. November 2004, E. 7.3; BGE 105 III 48 S. 49).

- 9 - Im Pfändungsprotokoll vom 28. April 2011, das zu unterzeichnen die Beschwerdeführerin sich weigerte, sind die Kinder nicht aufgeführt (act. 14/4 Anhang). Aufgeführt sind sie in der Pfändungsurkunde vom 27. Oktober 2011 (act. 2/1). Unter dem Titel "Mietverhältnisse / Amtliche Verwaltung der Liegenschaft" ist dort vermerkt, dass die Beschwerdeführerin die Liegenschaft mit ihren Kindern selbst bewohnt und von ihrem Ehemann (und Miteigentümer) getrennt lebt (act. 2/1 S. 8; s. auch S. 10: "Wohnverhältnisse"). Die Beschwerdeführerin hat drei Kinder. Im Zeitpunkt der Einkommenspfändung am 3. Mai 2011 hatten sie folgendes Alter (act. 3/1-3): – J._____, geboren tt.mm.1994: 16-jährig; – K._____, geboren tt.mm.1992: 18-jährig; – L._____, geboren tt.mm.1989: 21-jährig. Mit Eingabe vom 7. April 2012 legte die Beschwerdeführerin Wohnsitzbestätigungen der Gemeinde F._____ für ihre drei Kinder ins Recht (act. 31/1-3) sowie eine Bestätigung für die Einschulung der Tochter K._____ in der Schule M._____ (act. 31/4) und einen Beleg des ... Program der USA, wonach der Sohn L._____ im Herbst 2010/Frühjahr 2011 an der University ... eingeschrieben war (act. 31/5). Was daraus konkret für das Existenzminimum der Beschwerdeführerin und insbesondere für deren Einkommenslage mit Blick auf allfällige Unterhaltszahlungen zu Gunsten der Kinder zu schliessen sein soll, wird hingegen nicht klar. Die Beschwerdeführerin legt auch nicht konkret dar, inwiefern ihr Bedarf durch die Einkommenspfändung in krasser Weise beschnitten werden soll, sondern führt lediglich aus, sie sei alleinerziehende Mutter von drei Kindern. Aus den eingereichten Akten ergibt sich folgendes Bild: L._____, der volljährige Sohn der Beschwerdeführerin, befand sich im Zeitpunkt der Lohnpfändung offenbar für längere Zeit in den USA und wohnte daher im fraglichen Zeitraum nicht bei der Beschwerdeführerin (act. 31/5). Auch die Tochter K._____ ist volljährig. Sie besuchte im Zeitpunkt der Lohnpfändung die Schule M._____ in E._____ (act. 31/4) und war, wie auch ihre Geschwister am Wohnsitz der Beschwerdeführerin gemeldet (act. 31/1-3). Zur Ausbildung bzw. dem Einkommen von J._____, dem einzigen noch minderjährigen Kind der Beschwerdeführerin, hat die Beschwerdeführerin nichts vor-

- 10 - gebracht (vgl. act. 19 S. 5 und act. 30). Für die Tochter J._____ wurde ihr daher zutreffend kein Grundbetrag eingesetzt, zumal die Beschwerdeführerin dies bis im Verfahren vor der Kammer nie geltend gemacht hat. Ebenso wenig rechnete ihr das Betreibungsamt in Bezug auf ihre beiden volljährigen Kinder die Haushaltsgemeinschaft mit Erwachsenenpersonen nach Ziff. II.1.1 des Kreisschreibens des Obergerichts an. Die Beschwerdeführerin hat es bis heute – trotz mehrmaliger Aufforderung (act. 2/1 S. 10, act. 13 S. 3, act. 14/4 S. 4, act. 24 E. 3) – unterlassen, Belege einzureichen, die über ihre tatsächlichen finanziellen Verpflichtungen Auskunft geben. Sie macht insbesondere nicht geltend, zum Unterhalt der Kinder verpflichtet zu sein, sondern erklärt lediglich, deren Grundbeträge angerechnet erhalten zu wollen, was jedoch insbesondere dann

ausgeschlossen ist, wenn sie Leistungen vom nicht obhutsberechtigten Elternteil für den Unterhalt der Kinder bekäme (KUKO SchKG-Kren Kostkiewicz, Art. 93 N 37 m.w.H.). Somit hatten weder die Vorinstanz noch das Betreibungsamt begründeten Anlass, von anderen Bedarfszahlen der Beschwerdeführerin auszugehen. Auch eine Nichtigkeit der Lohnpfändung wegen krasser Schmälerung des Existenzminimums ist nicht er- stellt. Der Beschwerdeführerin steht es hingegen – wie bereits die Vorinstanz zu- treffend ausführte (act. 18 E. III.2.2) – jederzeit offen, beim Betreibungsamt eine Revision zu verlangen, wenn sie belegen kann, dass die derzeitige Lohnpfändung in ihren Notbedarf und den ihrer Familie eingreift.

E. 5

Zusammenfassend erweist sich vorliegende Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen. III. Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbe- treibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG), und es dürfen keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG, vgl. act. 33 S. 1).

- 11 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.